



GRIESBACH i. Rottal
Ortsblatt Nr. 14

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000
DER STADT GRIESBACH i.R.

PFARRKIRCHEN DEN 24. 6. 1970
DER ARCHITEKT:

1248
C. FELDMAIER
DIPL.-ING. ARCHITEKT
PFARRKIRCHEN
Feldmaier



H U D E R S D E R

Waldersberg

Hab. b. Griesbach

EDEN
(Bruckmair)

**Stadt Griesbach
Landkreis Griesbach**

Begründung

zum Bebauungsplan "Am Birketweg"

1. Lage:

Die zu erschließenden Grundstücke, welche im Besitz der Stadt Griesbach sind, liegen im Osten der Stadt, westlich der Gemein-
destrasse Griesbach-Weinzierl-Aunham.

2. Geländeverhältnisse:

Die Grundstücke liegen auf einem Osthang, der in den steilsten
Lagen bis zu 20 % Neigung aufweist. Der Boden ist reiner Lehmboden.
Der Einschluß von größeren Quarzitefelsen ist möglich. Das
Grundwasser liegt ca. 3,00 m tief.

3. Verkehrserschließung:

Ausgehend von der Gemeindestraße Griesbach-Weinzierl-Birketweg
führen 2 Stichstraßen in das Gelände, sodaß alle Grundstücke von
diesen Stichstraßen Zufahrt haben.

4. Wasserversorgung:

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt durch den Wasser-
verband Ruhstorfer Gruppe, deren Hauptleitung neben dem Birket-
weg liegt.

5. Abwasserbeseitigung:

Diese erfolgt nach dem im Birketweg vorhandenen Abwasserstrang
der ein Teil des vorgesehenen generellen Abwasserprojektes mit
Klärgrube in Karpfham ist.

6. Lagerung fester Abfallstoffe:

Die Stadt Griesbach hat einen Vertrag mit einer Müllabfuhr. Die
geregelt Abfuhr und Deponie ist damit gewährleistet.

7. Stromversorgung:

Die Stromversorgung erfolgt durch die Energieversorgung Ost-
bayern AG, Bezirksstelle Griesbach. Der Trafo liegt am Südende
der Baugrundstücke.

8. Bebauung:

In diesem Baugebiet, das als reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen ist, ist die Errichtung von 14 Ein- und Zweifamilienhäusern möglich.

9. Gesamterschließungskosten:

Die Kosten für die Erschließung dieses Baugebietes wird voraussichtlich betragen:

a) Straßenherstellung	30.000.--
b) Wasserversorgung	10.000.--
c) Kanalisation	15.000.--
d) Straßenbeleuchtung	8.000.--

Gesamtsumme:

Von diesem Betrag sind für Erschließungsanlagen im Sinne des Bundesbaugesetzes die Kosten aus a und d aufzuwenden. Hiervon haben die Bauwerber 9/10 und die Gemeinde 1/10 zu übernehmen.

Der von der Gemeinde zu erstellende Anteil ist im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1971 eingesetzt.

Die Kosten für die Wasserversorgung und die Kanalisation regeln sich nach den bestehenden gemeindlichen Satzungen.

Griesbach, den *11. 5. 1971*

A. Braun
.....
1. Bürgermeister